



Vernehmlassungsvorlage des Bildungsrates gemäss 1. Lesung vom 31. Oktober 2012

**Reglement
über die Promotion an den öffentlichen Schulen
(Änderung vom xx)**

Der Bildungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 17 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹ und § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990²,

beschliesst:

I.

Das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982³ wird wie folgt geändert:

§ 1a

Zeugnisse

¹ Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schüler Ende Schuljahr und ab der 2. Primarklasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.

² Das Zeugnis enthält die Beurteilung der Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Ab der 2. Primarklasse gibt es zudem über den Lernerfolg in den Fachkompetenzen in Noten Auskunft.

§ 3

Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen

¹⁻² unverändert

³ Für die Erfüllung der Lernziele in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist
+ ausreichend erkennbar

¹ BGS 412.11

² BGS 414.11

³ GS 22, 291 (BGS 412.113)

als Normbereich definiert.

⁴ Abs. 3 alte Fassung (a.F.) wird neu zu Absatz 4.

§ 5

Sonderfälle

¹ Wenn eine schulische Leistung aufgrund einer schweren Sprachstörung, einer schweren Rechenstörung oder einer überdauernden Beeinträchtigung im Lernen, die Lernzielanpassungen notwendig macht, nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, dass auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach während einer bestimmten Dauer zu verzichten ist.

² unverändert

³ unverändert

⁴ Wenn bei einer integrativen Sonderschulung die Lernziele angepasst werden, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.

⁵ unverändert

⁶ Der Lernbericht beinhaltet die angepassten Lernziele und die damit verbundenen Leistungen. Er wird im Zeugnis erwähnt und ist Bestandteil desselben.

§ 6

Zeugnisrubrik Bemerkungen

¹ In der Zeugnisrubrik "Bemerkungen" werden insbesondere folgende Eintragungen vorgenommen:

a) unverändert

b) unverändert

c) Keine Zeugnisnote wegen angepassten Lernzielen

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

² unverändert

³ Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen.

§ 7

Orientierungsgespräche

¹ unverändert

² Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I statt.

³ unverändert

§ 9

Zeugnisnoten 2. - 6. Primarklasse

¹ In den nachstehenden Fächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

- a) Mathematik
- b) Deutsch
- c) Mensch und Umwelt (inkl. Ethik und Religion)
- d) Englisch (ab der 3. Primarklasse)
- e) Französisch (ab der 5. Primarklasse)
- f) Bildnerisches Gestalten
- g) Handwerkliches Gestalten
- h) Schrift
- i) Musik
- j) Sport

§ 22

Zeugnisnoten

¹ In den nachstehenden Pflichtfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

Mathematik

- a) Arithmetik/Algebra
 - b) Geometrie
 - c) Französisch
 - d) Deutsch
 - e) Englisch
- Welt- und Umweltkunde

- f) Geschichte
- g) Geografie
- h) Naturlehre
- i) Tastaturschreiben / Textverarbeitung
- j) Hauswirtschaft
- k) Bildnerisches Gestalten
- l) Handwerkliches Gestalten
- m) Musik
- n) Sport

² In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:

- a) Französisch
- b) Englisch
- c) Italienisch
- d) Mathematik
- e) Geometrisches Zeichnen
- f) Naturwissenschaftliches Praktikum
- g) Welt-/umweltkundliches Projekt
- h) Hauswirtschaft
- i) Bildnerisches Gestalten
- j) Handwerkliches Gestalten
- k) Musik

³ unverändert

§ 24

Wechsel der Schulart

¹ Als Wechsel der Schulart gelten der Wechsel von der Real- in die Sekundarschule sowie der Wechsel von der Sekundar- in die Realschule.

² Für den Wechsel der Schulart sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.

³ Folgende Kriterien sind aufgrund einer Gesamtbeurteilung massgebend:

- a) die Leistungen unter Berücksichtigung der Niveauezugehörigkeit und der Verlauf der Entwicklung des Schülers;
- b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;
- c) die Neigungen und Interessen des Schülers.

⁴ Der Wechsel der Schulart erfolgt auf Beginn eines Schuljahres. Das Lehrerteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Rektor.

⁵ Sofern eine deutliche Unter- oder Überforderung feststellbar ist, ist ausnahmsweise auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Schulart während des Schuljahres möglich.

§ 26

Zuweisung in die Niveaukurse

¹ Schüler, die am Ende der 6. Primarklasse in Mathematik und Französisch eine Zeugnisnote von mindestens 4,5 erreichen, werden dem jeweilig höheren Niveaukur zugewiesen. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4,0 die Zuweisung in den mittleren Niveaukur. Lernbehinderte Schüler werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.

² aufgehoben.

§ 27

Wechsel der Niveaukurse

¹ Für den Wechsel des Niveaukur auf Beginn eines Semesters sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend. Das Lehrerteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Rektor.

² Ausnahmsweise ist auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Niveaukurse während des Semesters möglich.

§ 27a

Absenzen

¹ Im Zeugnis der Sekundarstufe I werden bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen in Halbtagen festgehalten.

² Als Absenz eines Halbtages gilt das Fehlen von mehr als einer Lektion an einem Vor- oder Nachmittag.

§ 28

Geltungsbereich (neu)

¹ Dieser Abschnitt regelt die Zuweisung der Schüler von der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule der gemeindlichen und privaten Schulen in die kantonalen Schulen.

² Mit kantonalen Schulen werden das Kurzzeitgymnasium, die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule bezeichnet.

³ Das Aufnahmeverfahren an die Berufsmaturitätsschule ist in den Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung⁴ geregelt.

§ 28a

Gymnasium

aufgehoben.

§ 29

Grundsatz (neu)

¹ Ziel dieses Übertrittsverfahrens ist es, betroffene Schüler am Ende der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule derjenigen kantonalen Schule zuzuweisen, für die sie aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung die Voraussetzungen mitbringen.

² Massgebend ist der von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten, unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.

§ 29a

Wirtschaftsmittelschule

aufgehoben.

§ 30

Übertritte (neu)

¹ Erfüllen Schüler der 2. Sekundarklasse die Voraussetzungen, können sie in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums übertreten.

⁴ BGS 413.111

² Erfüllen Schüler der 3. Sekundarklasse die Voraussetzungen, können sie entweder in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums, die Wirtschaftsmittelschule oder die Fachmittelschule übertreten.

§ 31

Übertrittskommission II (neu)

¹ Die von der Direktion für Bildung und Kultur eingesetzte Übertrittskommission II hat folgende Aufgaben:

- a) sie organisiert und koordiniert den Abklärungstest für den Besuch der kantonalen Schulen;
- b) sie trifft den Zuweisungsentscheid,
 - sofern Schüler am Abklärungstest teilnehmen;
 - sofern es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts eines Schülers in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule nicht möglich ist, eine Zuweisung vorzunehmen;
 - in begründeten Ausnahmesituationen gemäss § 36 Abs. 4.
- c) sie begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren von der Sekundarschule in die kantonalen Schulen.

§ 32

Zuweisung (neu)

¹ Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.

² Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:

- a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;
- b) die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden, und der Verlauf der Entwicklung des Schülers im ersten Semester des Schuljahres, an dessen Ende ein Übertritt in eine kantonale Schule beabsichtigt ist;
- c) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;
- d) die Neigungen und Interessen des Schülers.

³ Diesbezügliche Feststellungen sind von der Lehrperson in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen festzuhalten.

§ 33

Erfahrungsnote

¹ Voraussetzung für die Berechnung der Erfahrungsnote ist der Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern.

² Die Erfahrungsnote wird mit den Zeugnisnoten wie folgt berechnet:

Die Summe aus Deutsch plus Französisch plus Englisch plus Arithmetik/Algebra plus Geometrie plus Durchschnitt aus Welt- und Umweltkunde und Naturlehre wird durch sechs geteilt.

§ 34

Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid (neu)

¹ Die Klassenlehrperson der 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bis spätestens 15. März, ob die Fähigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers der gewünschten kantonalen Schule entsprechen.

² Der Zuweisungsentscheid wird von den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Schülers bis spätestens 15. März gefällt.

§ 35

Abklärungstest (neu)

¹ Sofern die Klassenlehrperson die Zuweisung nicht unterstützt und somit kein Zuweisungsentscheid vorliegt, kann der Schüler auf Anmeldung am Abklärungstest teilnehmen, wenn er die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;
- b) eine Erfahrungsnote von mindestens 4.50 für die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule sowie von 4.80 für das Kurzzeitgymnasium im ersten Semester des betreffenden Schuljahres.

² Die Anmeldung zum Abklärungstest erfolgt bis spätestens 20. März durch den Schüler. Der Anmeldung beizulegen sind:

- a) Kopien der Zeugnisnoten der 1., 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule;
- b) Kopien der von der Klassenlehrperson ausgefüllten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.

³ Für das Gymnasium umfasst der Abklärungstest für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch die Übertrittskommission II.

⁴ Für die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.

⁵ Ergibt sich aus dem Ergebnis des Abklärungstests keine eindeutige Entscheidungsgrundlage für den Zuweisungsentscheid, findet ein Gespräch der Übertrittskommission II mit den Erziehungsberechtigten und den Schülern statt.

⁶ Die Übertrittskommission II trifft aufgrund der Ergebnisse beim Abklärungstest sowie bei nicht eindeutigen Ergebnissen aufgrund der Vorakten und des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen bis spätestens Ende April den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid.

§ 36

Spezialfälle (neu)

¹ Ergebnisse ausserkantonaler Zuweisungsverfahren werden anerkannt.

² Bei Schülern, die erst im Verlauf des Schuljahres in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule eingetreten sind, ist die Beurteilung durch den ehemaligen Klassenlehrer beim Zuweisungsentscheid nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.

³ Ist es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts eines Schülers in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule nicht möglich, eine Zuweisung vorzunehmen, entscheidet die Übertrittskommission II individuell über das Zuweisungsverfahren.

⁴ Sofern ein Schüler nach dem offiziellen Zuweisungsverfahren den kantonalen Schulen ein Aufnahmegesuch einreicht, entscheidet die Übertrittskommission in begründeten Ausnahmesituationen individuell über die Zuweisung.

§ 37

Rückmeldegespräche (neu)

¹ Der Präsident der Übertrittskommission II kann eine gemeinsame Konferenz der Klassenlehrer der 1. Klassen der kantonalen Schulen mit den ihren Schulen zuweisenden Klassenlehrpersonen der 2. und 3. Sekundarklassen einberufen. Der Rektor der Wirtschaftsmittelschule, der Rektor der Fachmittelschule und der Rektor des Kurzzeitgymnasiums organisieren diese. Anlässlich dieser Konferenz werden die Beobachtungen ausgetauscht.

² Bei Bedarf kann der Klassenlehrer der 1. Klasse der kantonalen Schule ein Einzelgespräch mit der Lehrperson der 2. und 3. Sekundarklasse führen.

§ 38

Rechtsmittel (neu)

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes⁵ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁶.

§ 39

Inkrafttreten

§ 31 a.F. wird neu zu § 39.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. August 2013 in Kraft.

Zug, xx

GEVER DBK AGS 4.99 / 1.3 / 9951

Bildungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss

Präsident

Christoph Bucher

Generalsekretär

Mitteilung je mit Bericht an:

- Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
- Rektoren und Rektorin der gemeindlichen Schulen
- Privatschulen
- Sonderschulen

⁵ BGS 412.11

⁶ BGS 162.1

- Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug (LVZ)
- Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL)
- Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Zug
- Amt für Berufsbildung
- Amt für Mittelschulen
- Amt für gemeindliche Schulen

A. Allgemeines

Der Bildungsrat hat am 28. Februar 2011 umfassende Änderungen am Promotionsreglement beschlossen und darauf basierend auf Schuljahr 2011/12 neue Zeugnisse mit einer auf Beurteilen und Fördern abstützenden Verhaltensbeurteilung eingeführt.

Die Entwicklungen im Schuljahr 2011/12 machen eine weitere Be- und Überarbeitung des Promotionsreglements notwendig. Folgende Begründungen für die Anpassungen seien erwähnt:

- Am 11. März 2012 hat die Zuger Bevölkerung die Noteninitiative des überparteilichen Komitees angenommen und somit die Einführung von Zeugnissen ab der 2. Primarklasse beschlossen.
- Aufgrund des Bildungsratsbeschlusses vom 14. Dezember 2011 wird das Übertrittsverfahren der Sekundarstufe I in die anschliessenden kantonalen Schulen (Maturitätsschulen) dem Übertrittsverfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I angepasst. Die entsprechenden Änderungen wirken sich auf Bestimmungen im Promotionsreglement aus.
- Mit der erstmaligen Ausstellung der neuen Zeugnisse im Januar 2012 standen das Zeugnis selbst sowie das per 1. August 2011 in Kraft gesetzte Promotionsreglement verstärkt im Fokus. Dadurch konnte festgestellt werden, dass in verschiedenen Belangen Optimierungsbedarf besteht, insbesondere in Bezug auf
 - a. Unstimmigkeiten bzw. Fehler;
 - b. Optimierungen, da sich gewisse Vorgaben in der Praxis nicht bewährt haben;
 - c. Altlasten, die nicht mehr zeitgemässe bzw. praxisferne gesetzliche Vorgaben betreffen.

B. Die einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die Änderungen der einzelnen Bestimmungen des Promotionsreglements dargestellt und erläutert.

§ 1a Zeugnisse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 1a <i>Zeugnisse</i>	§ 1a <i>Zeugnisse</i>
¹ Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schüler Ende Schuljahr und ab der 4. Primarklasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.	¹ Jede Klassenlehrperson hat für ihre Schüler Ende Schuljahr und ab der 2. Primarklasse zusätzlich Ende Januar ein Zeugnis auszustellen.
² Das Zeugnis enthält die Beurteilung der Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Ab der 4. Primarklasse gibt es zudem über den Lernerfolg in den Fachkompetenzen in Noten Auskunft.	² Das Zeugnis enthält die Beurteilung der Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Ab der 2. Primarklasse gibt es zudem über den Lernerfolg in den Fachkompetenzen in Noten Auskunft.

Der § 1a regelt unter anderem, ab welcher Klasse die Schülerinnen und Schüler eine Beurteilung der Fachkompetenzen in Form von Noten erhalten. Die Anpassungen im § 1a beruhen auf der am 11. März 2012 von der Zuger Bevölkerung angenommenen Noteninitiative des überparteilichen Komitees, was die Einführung von Zeugnisnoten ab der 2. Primarklasse zur Folge hat.

§ 3 Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 3 <i>Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen</i>	§ 3 <i>Beurteilung der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen</i>
¹ Die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen werden aufgrund von folgenden Lernzielen beurteilt: Der Schüler	¹⁻² unverändert.
a) organisiert Arbeiten sinnvoll;	³ Für die Erfüllung der Lernziele in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen ist
b) schätzt eigene Fähigkeiten realistisch ein;	+ ausreichend erkennbar
c) arbeitet mit anderen zielorientiert zusammen;	als Normbereich definiert.
d) verhält sich respektvoll;	⁴ Abs. 3 alte Fassung (a.F.) wird neu zu Absatz 4
e) motiviert sich für das Lernen;	

<p>f) übernimmt Verantwortung.</p> <p>² Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele werden auf einer vierstufigen Skala aufgezeigt:</p> <p>a) ++ = deutlich erkennbar</p> <p>b) + = ausreichend erkennbar</p> <p>c) - = teilweise erkennbar</p> <p>d) -- = noch nicht erkennbar</p> <p>³ Als Grundlage für die Beurteilung in den Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen im Zeugnis dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p>	
--	--

§ 3 des Promotionsreglements informiert über die Lernziele und die Beurteilung des Erfüllungsgrads im Bereich der Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Ergänzend zur Beurteilung der Fachkompetenzen werden diese Bereiche differenziert beurteilt. Die Beurteilung erfolgt auf einer vierstufigen Skala. In den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen werden die Lernziele operationalisiert. Dabei werden pro Kompetenzbereich je zwei Lernziele vorgegeben und mithilfe von Indikatoren überprüfbar gemacht. Die Unterlagen dienen den Lehrpersonen zur Beurteilung der Lernziele in den drei Kompetenzbereichen im Zeugnis. Die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen sind verbindlich zu führen. Sie sind in LehrerOffice integriert.

Die Abstufung in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele ist in vier Stufen unterteilt. Damit erbrachte Leistungen auch als herausragend beurteilt werden können, wird als Normbereich "ausreichend erkennbar" definiert. "Deutlich erkennbar" ist folglich für besondere und herausragende Leistungen vorgesehen und nicht als Normbereich. Zudem beugt eine Definition des Normbereichs einer unterschiedlichen Umsetzung der Skala vor. Dies wird seit der Einführung der überarbeiteten Zeugnisse auf Schuljahr 2011/12 von einigen Schulleitenden und Lehrpersonen ausdrücklich gewünscht. Um den Erziehungsberechtigten sowie abnehmenden Schulen und Lehrbetrieben dies zu verdeutlichen, ist auf dem Zeugnisdruck die Spalte "ausreichend erkennbar" grau hinterlegt und entsprechend als Normbereich definiert. Es ist mit dieser Massnahme davon auszugehen, dass der Druck auf den doppelten Plus-Bereich damit entschärft wird.

§ 5 Sonderfälle

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 5 <i>Sonderfälle</i></p> <p>¹ Wenn eine schulische Leistung aufgrund einer schweren Sprachstörung, einer schweren Rechenstörung oder einer Lernbehinderung, die Lernzielanpassungen notwendig macht, nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach während der Dauer der Therapie bzw. der besonderen Förderung durch einen schulischen Heilpädagogen zu verzichten ist.</p> <p>² Wenn eine schulische Leistung in einer Fremdsprache wegen fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, ob auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach verzichtet werden kann.</p> <p>³ Fremdsprachigen Schülern, welche die deutsche Sprache ungenügend beherrschen, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.</p> <p>⁴ Wenn bei einer integrativen Sonderschulung individuelle Lernziele festgelegt werden, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.</p> <p>⁵ Beim Verzicht auf die Zeugnisnote gemäss Absatz 1 bis 4 sind die Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson über den Lernerfolg im Rahmen eines Lernberichtes zu informieren.</p>	<p>§ 5 <i>Sonderfälle</i></p> <p>¹ Wenn eine schulische Leistung aufgrund einer schweren Sprachstörung, einer schweren Rechenstörung oder einer überdauernden Beeinträchtigung im Lernen, die Lernzielanpassungen notwendig macht, nicht sinnvoll bewertet werden kann, entscheidet der Rektor, dass auf die Zeugnisnote im entsprechenden Fach während einer bestimmten Dauer zu verzichten ist.</p> <p>²⁻³ unverändert</p> <p>⁴ Wenn bei einer integrativen Sonderschulung die Lernziele angepasst werden, werden in den betreffenden Fächern keine Zeugnisnoten erteilt.</p> <p>⁵ unverändert</p> <p>⁶ Der Lernbericht beinhaltet die angepassten Lernziele und die damit verbundenen Leistungen. Er wird im Zeugnis erwähnt und ist Bestandteil desselben.</p>

Abs. 1 wird präzisiert. Sofern eine schulische Leistung nicht sinnvoll benotet werden kann, kann der Rektor nur darüber entscheiden, dass auf die Notengebung verzichtet werden muss. Es wäre nicht logisch, wenn der Rektor trotz überzeugender Gründe für einen Notenverzicht, dennoch zum Schluss käme, Noten erteilen zu lassen. Insofern ist die Formulierung "...**ob** auf die Zeugnisnote verzichtet werden kann..." zu ersetzen.

Der Wechsel von "Lernbehinderung" zu "überdauernder Beeinträchtigung im Lernen" ist darin begründet, als dass die erste Bezeichnung als stigmatisierend erachtet wird. Bei beiden Terminologien ist ein besonderer Förderbedarf im fächerübergreifenden, also mathematischen und sprachlichen Bereich gemeint. Da es sich bei der Feststellung einer überdauernden Beeinträchtigung im Lernen bzw. bei den in der Folge anzupassenden Lernzielen um ei-

ne laufbahnbestimmende Massnahme handelt, nimmt diesbezüglich jeweils der Schulpsychologische Dienst Stellung.

Es gibt Situationen, in denen für eine bestimmte Dauer auch ohne eine flankierende Massnahme von einer Notengebung abgesehen wird. Dies beispielsweise bei einer Therapiepause, wenn eine Schülerin, ein Schüler vorübergehend nicht auf Therapie oder Unterstützungsmassnahme anspricht. Grundlegend ist, dass aufgrund des Entscheids des Rektors auf die Zeugnisnote für eine bestimmte Dauer verzichtet wird.

Der in Abs. 4 verwendete Begriff "individuelle Lernziele" entspricht nicht der im Kanton Zug in dieser Beziehung angewandten Terminologie. Lernziele basieren immer auf den Lehrplänen. Können diese nicht erreicht werden, werden die Lernziele angepasst. Insofern ist im Bereich der besonderen Förderung von angepassten - d.h. auf den Lehrplan abgestützten, jedoch vereinfachten - Lernzielen - die Rede. Diese Terminologie soll auch bei der integrativen Sonderschulung verwendet werden. Der Begriff "Individuelle Lernziele" könnte dahingehend missverstanden werden, als dass es möglich wäre, ganz neue lehrplanunabhängige Lernziele zu definieren.

Neu wird in Abs. 6 präzisiert, was der Lernbericht, der bei Verzicht auf die Zeugnisnote nötig ist, beinhaltet, und wie der Lernbericht im Zeugnis integriert wird. Die Ausführungen in Lernberichten beziehen sich stets auf die Erreichung der Lernziele des Lehrplans. Es handelt sich insofern um eine verbale Beschreibung von Fertigkeiten und Fähigkeiten, da diese nicht mit einer Note bewertet werden können. Im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinien besondere Förderung wird vorgesehen, dass in allen Kantonen dieselbe Vorlage des Lernberichts verwendet und diese im LehrerOffice integriert wird. Operativ wird im Lernbericht ressourcenorientiert festgehalten, welche Ziele, allenfalls mit welchen Mitteln, die Schülerin, der Schüler erreicht hat. Defizitorientierte Beschreibungen, Charaktereigenschaften oder disziplinarische Beanstandungen sind dabei zu unterlassen. Sofern auf die Notengebung verzichtet wird, muss ein Lernbericht erstellt werden. Dies ist unter Bemerkungen im Zeugnis einzutragen. Der Lernbericht ist künftig Bestandteil des Zeugnisses.

§ 6 Zeugnisrubrik Bemerkungen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 6 <i>Zeugnisrubrik Bemerkungen</i></p> <p>¹ In der Zeugnisrubrik "Bemerkungen" werden insbesondere folgende Eintragungen vorgenommen:</p> <p>a) Keine Zeugnisnote wegen Logopädietherapie</p> <p>b) Keine Zeugnisnote wegen Dyskalkulie-therapie</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <i>Zeugnisrubrik Bemerkungen</i></p> <p>¹ In der Zeugnisrubrik "Bemerkungen" werden insbesondere folgende Eintragungen vorgenommen:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p>

c) Keine Zeugnisnote wegen Lernbehinderung	c) Keine Zeugnisnote wegen angepassten Lernzielen
d) Keine Zeugnisnote wegen fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug	d) unverändert
e) Keine Zeugnisnote wegen ungenügender Deutschkenntnisse	e) unverändert
f) Lernbericht	f) unverändert
² Der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres werden vermerkt.	² unverändert
³ Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen, bzw., wenn nötig, in einem Begleitschreiben zu erwähnen.	³ Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen.

In § 6 Abs. 1 werden verschiedene Gründe angegeben, weshalb auf eine Zeugnisnote verzichtet wird. Wenn auf die Zeugnisnote verzichtet wird, ist zwingend ein Lernbericht zu erstellen. Die in der bisherigen Bestimmung unter § 6 Abs. 1 Bst. c) mögliche Begründung "Lernbehinderung" drückt ein wesentliches Defizit aus, welches als stigmatisierend und demotivierend erlebt wird. Zudem erschwert diese Bezeichnung den Umgang mit Lernzielanpassungen sowie die diesbezüglichen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten. Aus diesem Grunde soll der bisherige Eintrag im Zeugnis geändert werden. Neu wird anstatt "Keine Zeugnisnote wegen Lernbehinderung" folgende Bemerkung eingetragen: "Keine Zeugnisnote wegen angepassten Lernzielen".

Unter den Buchstaben a) und b) werden Therapien als mögliche Bemerkungen aufgelistet. Es kann nun sein, dass eine Therapie unterbrochen wird, da aufgrund der Entwicklungen eine Therapiepause nötig ist. Eine solche Therapiepause ist jeweils befristet und hat das Ziel, in Anschluss an den Unterbruch mit der Therapie weiterzufahren. In diesem Sinne ist die Therapiepause durchaus als Massnahme der Therapie zu verstehen, weshalb auch bei einem Therapieunterbruch - sofern auf die Notengebung im Zeugnis verzichtet wird - unter Bemerkung "Keine Notengebung wegen Logopädietherapie" bzw. "Keine Notengebung wegen Dyskalkulietherapie" eingetragen werden kann, auch wenn im betreffenden Semester keine Therapie durchgeführt wurde.

Gekoppelt sollen die Textbausteine in LehrerOffice künftig mit der Angabe, dass aufgrund des Notenverzichts ein Lernbericht erstellt werden muss.

Abs. 3 wird verkürzt. Das Promotionsreglement regelt, was für die Beurteilung und Zeugnisausstellung gilt. Allfällige weitere Begleitschreiben, die nicht im Zeugnis erwähnt werden und auch nicht beigelegt werden, sollen im Promotionsreglement nicht genannt werden.

§ 7 Orientierungsgespräche

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 7 <i>Orientierungsgespräche</i></p> <p>¹ Die Klassenlehrperson orientiert die Erziehungsberechtigten und ihr Kind über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den Fachkompetenzen sowie den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Als Grundlage dienen die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p> <p>² Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I im 2. Semester statt.</p> <p>³ In der 5. und 6. Primarklasse richten sich die Orientierungsgespräche nach dem "Reglement betreffend das Übertrittsverfahren".</p>	<p>§ 7 <i>Orientierungsgespräche</i></p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² Orientierungsgespräche finden in der 1. bis 4. Primarklasse sowie in der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I statt.</p> <p>³ unverändert</p>

Die zeitliche Ansetzung der Orientierungsgespräche soll künftig nicht mehr auf ein definiertes Semester eingeschränkt sein. Sowohl eine Ansetzung im 1. als auch im 2. Semester kann gut begründet werden. Für die Förderplanung der Schülerinnen und Schüler kann es jedoch vorteilhaft sein, eine frühzeitige Orientierung über den schulischen Stand vorzunehmen. Die Möglichkeit, das Orientierungsgespräch neu auch im 1. Semester anzusetzen, schafft die Voraussetzung für eine gezielte Förderung im 2. Semester. Künftig ist es somit den Lehrpersonen freigestellt, in welchem der beiden Semester eines Schuljahres das Orientierungsgespräch geführt wird. Es liegt jedoch in der Kompetenz der jeweiligen gemeindlichen Schule, bei Bedarf die zeitliche Ansetzung der Orientierungsgespräche zu koordinieren und entsprechende Regelungen für eine einheitliche Praxis zu treffen.

Der Inhalt dieser Orientierungsgespräche orientiert sich an den "Grundsätzen Beurteilen und Fördern B&F". Die Abgrenzung zwischen Orientierungsgespräch und Zuweisungsgespräch im Rahmen des Übertrittsverfahrens von der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule in eine kantonale Schule ist in den Ausführungen zu § 34 dieses Reglements beschrieben.

§ 9 Zeugnisnoten 2. - 6. Primarklasse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>§ 9 <i>Zeugnisnoten 4. - 6. Primarklasse</i></p> <p>In den nachstehenden Fächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:</p>	<p>§ 9 <i>Zeugnisnoten 2. - 6. Primarklasse</i></p> <p>¹ In den nachstehenden Fächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:</p>

a) Mathematik		a) Mathematik
b) Deutsch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lese- und Sprechtechnik, Grammatik)	b) Deutsch
c) Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung und Textverständnis, Grammatik)	
d) Mensch und Umwelt	(Sachunterricht, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Lebenskunde / Bibel bzw. Ethik und Religion)	c) Mensch und Umwelt (inkl. Ethik und Religion)
e) Englisch	(Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben)	d) Englisch (ab der 3. Primarklasse)
f) Französisch (ab 5. Primarklasse)	(Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben)	e) Französisch (ab der 5. Primarklasse)
g) Bildnerisches Gestalten		f) Bildnerisches Gestalten
h) Handwerkliches Gestalten		g) Handwerkliches Gestalten
i) Schrift		h) Schrift
j) Musik		i) Musik
k) Sport		j) Sport

Grundsätzlich wird der Geltungsbereich von § 9 auf die 2. Klasse erweitert, da mit der Annahme der Noteninitiative des überparteilichen Komitees der Soverän am 11. März 2012 Zeugnisnoten ab der 2. Klasse eingeführt hat. Alle Fächer, die auf dieser Stufe unterrichtet werden, sollen somit künftig im Zeugnis bewertet werden. Obwohl Kinder im Alter von acht Jahren die musisch-kreativen Fächer als eher emotional gesteuertes Handeln und weniger als aktives Lernen erleben, liegt es in der pädagogischen Kompetenz der Lehrpersonen, die Notengebung in sinnvoller und stufengerechter Weise zu vollziehen.

Die bisherigen Fertigungsbereiche im Fach Deutsch sind nicht auf dem aktuellen fachdidaktischen Stand. Bei den im Promotionsreglement definierten Fertigungsbereichen kann kein Bezug zum Lehrplan Deutsch hergestellt werden. Im Lehrplan Deutsch werden Grobziele definiert, die nicht kompatibel sind mit den Fertigungsbereichen des Promotionsreglements. Diese beiden unterschiedlichen Strukturen wirken sich nachteilig auf die Beurteilungspraxis im Fach Deutsch aus. Zudem ist der Fertigungsbereich Grammatik in Deutsch mündlich seit Längerem sehr umstritten, da er kaum beurteilbar ist und auch nicht einer modernen Sprachdidaktik entspricht. Rückmeldungen der Fachberaterinnen und Fachkommissionen des Kantons Zug sowie der PHZ Zug schätzen die bisherigen Fertigungsbereiche ebenfalls als nicht

praktikabel ein. Auf der Basis aktueller fachdidaktischer Erkenntnisse setzt sich der Fachbereich Deutsch aus den Bereichen Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben, Sprache im Fokus zusammen. Zum Fertigungsbereich Lesen gehören Leseverständnis, Lesetechnik, Begegnung mit verschiedenen Textarten. Hören meint das Hörverstehen. Sprechen umfasst den mündlichen Ausdruck und die Sprachgewandtheit. Im Fertigungsbereich Schreiben ist das Verfassen von Texten (Textaufbau, formulieren, überarbeiten) eingeschlossen. Sprache im Fokus werden Grammatik, Rechtschreibregeln und Sprachformales zugeordnet.

Auch die Unterteilung im Zeugnis in einen mündlichen Bereich und einen schriftlichen Bereich des Fachs Deutsch, wie sie im Zeugnis vorzufinden ist, findet kein Abbild im Lehrplan. Die mündliche Deutschnote wird im Zeugnis gleich gewichtet wie die schriftliche, obwohl erwiesenermassen die schriftliche Note stärker dokumentiert wird. Künftig soll deshalb nur noch eine Deutschnote erteilt werden, indem auf die Unterteilung in "mündlich" und "schriftlich" im Zeugnis verzichtet. Bei den neuen Fertigungsbereichen (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben, Sprache im Fokus) wurde darauf geachtet, dass mündliche und schriftliche Komponenten gleichermassen berücksichtigt werden. So kann es nicht zu einer Vernachlässigung einer dieser beiden Bereiche kommen. Die Lehrpersonen sind in Bezug auf die Notengebung in Deutsch - und gleichermassen in den Fremdsprachen Französisch und Englisch - verpflichtet, die Zeugnisnoten ausgewogen auf sämtliche Fertigungsbereiche abzustützen.

Es ist wichtig, festzuhalten, dass die Neustrukturierung der Fertigungsbereiche sowie der Verzicht auf eine mündliche und schriftliche Zeugnisnote in den Sprachfächern weder zu einer Vernachlässigung eines Teilbereiches einer Sprache noch zu einem inhaltlichen Abbau führen.

In den Fächern Englisch und Französisch gelten dieselben Fertigungsbereiche. Damit kann in sämtlichen Sprachfächern eine kohärente Beurteilungspraxis vorgegeben werden.

Im Fach Mensch und Umwelt werden im Promotionsreglement keine Teilfächer bzw. Teilbereiche (Sachunterricht, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Lebenskunde) mehr aufgelistet, da diese ebenfalls keinen Niederschlag im Lehrplan Mensch und Umwelt finden, der eine Strukturierung nach Arbeitsfeldern (Pflanzen/Tiere/Lebensräume, Raum, Zeit, Arbeit, Ernährung etc.) beinhaltet. Einzig der Bereich Ethik und Religion, der zwischen 2006 und 2012 das Fach Bibel abgelöst hat, wird erwähnt, da hier ein eigenständiger Lehrplan vorliegt.

§ 22 Zeugnisnoten

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p style="text-align: center;">§ 22 <i>Zeugnisnoten</i></p> <p>¹ In den nachstehenden Pflichtfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:</p> <p>a) Mathematik (Arithmetik/Algebra, Geometrie)</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 <i>Zeugnisnoten</i></p> <p>¹ In den nachstehenden Pflichtfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:</p> <p>Mathematik</p>

		<p>a) Arithmetik/Algebra b) Geometrie</p>
b) Französisch mündlich	(Sprechen, Hörverstehen, Lesen und Sprechtechnik, Grammatik)	c) Französisch
c) Französisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)	
d) Deutsch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lesen- und Sprechtechnik, Grammatik)	d) Deutsch
e) Deutsch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)	
f) Englisch mündlich	(Sprechen, Hörverständnis, Lesen- und Sprechtechnik, Grammatik)	e) Englisch
g) Englisch schriftlich	(Textschaffen, Rechtschreibung, Textverständnis, Grammatik)	
h) Welt- und Umweltkunde (Geografie, Geschichte, Politik)		<p>Welt- und Umweltkunde f) Geschichte g) Geografie</p>
i) Naturlehre		h) Naturlehre
j) Hauswirtschaft		i) Tastaturschreiben / Textverarbeitung
k) Arithmetik / Algebra		
l) Geometrie		
m) Bildnerisches Gestalten		k) Bildnerisches Gestalten
n) Handwerkliches Gestalten		l) Handwerkliches Gestalten
o) Musik		m) Musik
p) Sport		n) Sport
² In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:		² In den nachstehenden Wahlpflicht- und Wahlfächern sind Zeugnisnoten zu erteilen:
a) Französisch		a) Französisch

b) Englisch	b) Englisch
c) Italienisch	c) Italienisch
d) Mathematik	d) Mathematik
e) Geometrisches Zeichnen	e) Geometrisches Zeichnen
f) Tastaturschreiben / Textverarbeitung	
g) Naturwissenschaftliches Praktikum	f) Naturwissenschaftliches Praktikum
h) Welt-/umweltkundliches Projekt	g) Welt-/umweltkundliches Projekt
i) Hauswirtschaft	h) Hauswirtschaft
j) Bildnerisches Gestalten	i) Bildnerisches Gestalten
k) Handwerkliches Gestalten	j) Handwerkliches Gestalten
l) Musik	k) Musik
³ In den nachstehenden Wahlfächern wird im Zeugnis nur der Besuch des entsprechenden Faches mit dem Vermerk "besucht" bestätigt:	³ unverändert
a) Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten	
b) Deutsch Förderstunde	
c) Informatik	
d) Lebenskunde	
e) Studium	

Die in Absatz 1 in den Klammern aufgelisteten Fertigungs- bzw. Fachbereiche sind in allen Sprachfächern im Zeugnis nicht ersichtlich, in der Mathematik hingegen schon. Da in der Mathematik Arithmetik/Algebra und Geometrie sowie in der Welt- und Umweltkunde Geschichte und Geografie im Zeugnis ausgewiesen sind, werden diese Fachbereiche neu ohne Klammern aufgelistet. Arithmetik/Algebra und Geometrie werden zudem lediglich bei der Mathematik aufgelistet, da sie bis anhin redundanterweise doppelt aufgeführt wurden.

"Tastaturschreiben/Textverarbeitung" wurde bei der Änderung des Promotionsreglements vom 28. Februar 2011 fälschlicherweise als Wahlpflicht-/Wahlfach deklariert. In den Stunden- tafeln des Bildungsrates, welche gemäss Bildungsratsbeschluss vom 22. Februar 2012 Vor- rang gegenüber dem Promotionsreglement haben, wurde Tastaturschreiben/Textverarbeitung schon früher als Pflichtfach deklariert. Mit der Auflistung von "Tastaturschreiben/Textver- arbeitung" unter den Pflichtfächern wird den geltenden Studententafeln der gemeindlichen Schu- len und damit den diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen Rechnung getragen.

In den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch werden die Fertigungsbereiche analog zu § 9 "Zeugnisse 2. - 6. Primarklasse" definiert und sind auch gleich begründet.

§ 24 Wechsel der Schulart

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>¹ Für den Wechsel der Schulart auf Beginn eines Schuljahres sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.</p> <p>² Realschüler, die in den Pflichtfächern im Durchschnitt gute bis sehr gute Leistungen erbringen und in einem Fach den höchsten Niveaufach besuchen, können in der Regel in die nächste Klasse der Sekundarschule wechseln.</p> <p>³ Sekundarschüler, die in den Pflichtfächern im Durchschnitt ungenügende Leistungen erbringen und in einem Fach den tieferen Niveaufach besuchen, wechseln in der Regel in die nächste Klasse der Realschule.</p> <p>⁴ Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.</p>	<p>¹ Als Wechsel der Schulart gelten der Wechsel von der Real- in die Sekundarschule sowie der Wechsel von der Sekundar- in die Realschule.</p> <p>² Für den Wechsel der Schulart sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.</p> <p>³ Folgende Kriterien sind aufgrund einer Gesamtbeurteilung massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leistungen unter Berücksichtigung der Niveaueingehörigkeit und der Verlauf der Entwicklung des Schülers; b) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers; c) die Neigungen und Interessen des Schülers. <p>⁴ Der Wechsel der Schulart erfolgt auf Beginn eines Schuljahres. Das Lehrerteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Rektor.</p> <p>⁵ Sofern eine deutliche Unter- oder Überforderung feststellbar ist, ist ausnahmsweise auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Schulart während des Schuljahres möglich.</p>

Der bisherige Absatz 1 wird in drei Bereiche getrennt, in einen Absatz, der die betroffenen Wechsel definiert (neu Abs. 1), in einen, der die zeitliche Komponente des Schulartenwechsels regelt (Teilaspekt von Abs. 4) und in einen dritten, der die Kriterien des Schulartenwechsels bestimmt (Abs. 2). Grundsätzlich wird ein Wechsel der Schulart nach wie vor auf Beginn eines Schuljahres vollzogen. Jedoch sind neu auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten auch frühere Wechsel der Schulart zulässig. Dies gilt sowohl für Wechsel von der Real- in die Sekundarschule als auch für Wechsel von der Sekundar- in die Realschule.

Ist eine Schülerin, ein Schüler in der Realschule klar unterfordert, macht es wenig Sinn, die Jugendlichen länger - d. h. bis Ende Schuljahr - in der Realschule zu behalten. Es könnten dadurch die Anschlusschancen in der Sekundarschule beeinträchtigt werden, da die stofflichen Lücken mit fortschreitendem Schuljahr nur grösser werden. Im umgekehrten Fall, einem Wechsel von der Sekundarschule in die Realschule, kann ein Wechsel während des Schuljahres ebenfalls sinnvoll sein. Müssen beispielsweise Jugendliche auf Ende des 2. Sekundarschuljahres in die 3. Klasse der Realschule wechseln, verpassen sie die im 2. Oberstufenjahr durchgeführte Berufsvorbereitung in der Realschule. Bei einem früheren Wechsel in die Realschule würden sie hingegen diesbezüglich bereits profitieren.

Wechsel der Schularten während des Schuljahres sind ausschliesslich auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers möglich und sofern die Erziehungsberechtigten diesem Wechsel ausdrücklich zustimmen. Beide Vorgaben müssen für einen früheren Wechsel der Schulart erfüllt sein. Sofern nur eine Vorgabe fehlt, kann ein früherer Wechsel nicht vollzogen werden.

Entscheidend für den Wechsel der Schulart soll eine Gesamtauslegeordnung über den Leistungsstand der Schülerin, des Schülers sein. Dabei sind neben den fachlichen Leistungen auch die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen und die Niveauezugehörigkeit sowie die Neigungen und Interessen der Schülerin, des Schülers zu berücksichtigen. Ausschlaggebende Bezugsnoten wie z. B. der arithmetisch berechnete Durchschnittswert der Pflichtfächer entsprechen einerseits nicht den Inhalten von Beurteilen und Fördern sowie andererseits auch nicht den Übertrittsverfahren an den beiden schulischen Schnittstellen Primarstufe-Sekundarstufe I sowie Sekundarstufe I-Sekundarstufe II, an denen ebenfalls aufgrund einer Gesamtauslegeordnung in eine entsprechende Schulart zugewiesen wird bzw. zugewiesen werden soll. Bewusst bezieht sich die Bestimmung diesbezüglich ganz generell auf die "Leistungen" und nicht mehr auf die "Leistungen in den Pflichtfächern". Da die Pflichtfächer auf der Sekundarstufe I von Klasse zu Klasse wechseln, würde man immer von einer wechselnden Bezugsgrösse ausgehen. Die fachlichen Leistungen sollen in ein Gesamtbild eingebettet sein und nicht als einzig entscheidendes Kriterium hervorgehoben werden. Das Lehrerteam des betreffenden Schülers hat bei einem Wechsel der Schulart zu beurteilen, ob bei einer Schülerin, einem Schüler die Voraussetzungen für einen Wechsel der Schulart gegeben sind oder nicht.

Wenn Beurteilen und Fördern auch beim Wechsel der Schulart berücksichtigt wird, kann eine Systemkompatibilität mit den beiden Übertrittsverfahren erreicht werden. Der Besuch gewisser Niveaus in den Niveaufächern soll künftig bei der Frage des Schulartenwechsels nicht mehr separiert vorgegeben werden. Insbesondere der Besuch des tieferen Niveaus wirkte sich - bei einer arithmetischen Berechnung des Durchschnitts der Pflichtfächer - aufgrund der höheren Noten kontraproduktiv auf die Schulartenwechsel aus. Wenngleich künftig keine besonderen Vorgaben für den Besuch bestimmter Niveaus in den Niveaufächern vorgegeben werden, werden die Leistungen in den beiden Fächern dennoch in die Gesamtauslegeordnung eingebettet und insofern mitberücksichtigt. Ob beispielsweise eine Schülerin, ein Schüler in beiden Niveaufächern im Niveau B knapp genügende Leistungen erbringt, oder sehr

gute, ob eine Schülerin, ein Schüler im Niveau A kurz vor einer Abstufung ins Niveau B steht oder gute Leistungen erbringt, kann bei einer Gesamtbeurteilung der Situation miteinbezogen werden. Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können mit dieser Regelung in beiden Niveaufächern Französisch und Mathematik das Niveau B besuchen, wenn die Gesamtbeurteilung gem. Abs. 3 sie als Sekundarschüler bestätigt. Umgekehrt können Schülerinnen und Schüler der Realschule grundsätzlich die Schulart wechseln, auch wenn sie in beiden Niveaufächern Französisch und Mathematik das Niveau B besuchen, sofern die Gesamtbeurteilung gem. Abs. 3 dies als angezeigt erscheinen lässt. Der Besuch eines höheren bzw. tieferen Niveaus in den Niveaufächern Französisch und Mathematik allein ist für den Schulartenwechsel nicht ausschlaggebend, sondern lediglich eines von verschiedenen Kriterien. Der Entscheid bezüglich Schulartenwechsel darf deshalb nicht alleine auf die Niveauezugehörigkeit abgestützt sein, weil dadurch diesen beiden Fächern eine zu hohe Priorität beigemessen würde.

Mit einer Gesamtbeurteilung aufgrund verschiedener Kriterien wird der Schulartenwechsel im Vergleich zur früheren Praxis in seiner Ausgestaltung komplexer. Es wird künftig keine einfachen Formeln bzw. Notenwerte mehr geben. Eine Schülerin, ein Schüler der Realschule kann u.U. das Niveau wechseln, wenn er in beiden, in einem oder in gar keinem Niveaufach das höchste Leistungsniveau besucht. Die umgekehrte Situation trifft auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule zu. Solche Situationen müssen argumentativ unterlegt, gut dokumentiert und für Jugendliche und Erziehungsberechtigte nachvollziehbar sein.

§ 26 Zuweisung in die Niveaueurse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
¹ Schüler, die Ende der 6. Primarklasse in Mathematik eine Zeugnisnote von mindestens 4,50 erreichen, werden dem höheren Niveaueurs zugewiesen. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4,00 die Zuweisung in den mittleren Niveaueurs. Lernbehinderte Schüler werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.	¹ Schüler, die am Ende der 6. Primarklasse in Mathematik und Französisch eine Zeugnisnote von mindestens 4,5 erreichen, werden dem jeweilig höheren Niveaueurs zugewiesen. Werden drei Niveaus geführt, erfolgt bei einer Zeugnisnote von mindestens 4,0 die Zuweisung in den mittleren Niveaueurs. Lernbehinderte Schüler werden in der Regel dem tiefsten Niveau zugewiesen.
² Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Zuweisung in den Niveaueurs Französisch in der Regel bis Ende November, spätestens aber bis Ende des 1. Semesters der 1. Klasse. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.	Abs. 2 ersatzlos gestrichen

Das unterschiedliche Vorgehen bei der Niveauezuteilung in Französisch und Mathematik ist darauf zurückzuführen, dass im Fach Französisch ursprünglich keine Zeugnisnoten gemacht

werden mussten. Damit fehlte die Bezugsgrösse, die im Fach Mathematik zur Verfügung steht und auf welche die Niveauteilung abgestützt ist. Die Zeugnisnotengebung in Französisch wurde erst am 14. Januar 2009 vom Bildungsrat beschlossen und gestaffelt eingeführt. Ab Schuljahr 2009/10 wurden in der Folge in Französisch Zeugnisnoten in der 5. Primarklasse und ab Schuljahr 2010/11 auch in der 6. Primarklasse erteilt. Somit können sich mittlerweile Mittelstufen II-Lehrerpersonen auf einige Jahre Erfahrung im Umgang mit der Zeugnisnotengebung abstützen. Auf der Grundlage dieser Erfahrung und in Anbetracht des Nutzens dieser Veränderung ist es sinnvoll, für beide Niveaufächer Mathematik und Französisch das gleiche Verfahren bei der Niveauteilung umzusetzen. Der bis anhin bis zu einem halben Jahr dauernde Prozess der Niveauteilung im ersten Semester des 1. Schuljahres auf der Sekundarstufe I ist mit zusätzlichem personellem und organisatorischem Aufwand sowie mit Unsicherheiten seitens der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten verbunden. Mit dieser Änderung ist der Start in die Oberstufe weniger belastet. Zudem erfährt das Zeugnis des zweiten Semesters der 6. Klasse eine stärkere Gewichtung. Nebst Mathematik legt das letzte Zeugnis der Primarstufe nun zusätzlich die Niveauteilung in Französisch fest. Wie sich die Schülerinnen und Schüler im zweiten Semester der 6. Klasse in Französisch engagieren, insbesondere welche Leistungen sie in diesem Fach erbringen, hat direkte Auswirkungen auf die Niveaugehörigkeit auf der Sekundarstufe I. Die Ausgangslage beim Start in die Oberstufe ist damit schon am Ende der 6. Klasse geklärt.

§ 27 Wechsel der Niveaurekurse

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
¹ Für den Wechsel des Niveaurekurses auf Beginn eines Semesters sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend.	¹ Für den Wechsel des Niveaurekurses auf Beginn eines Semesters sind die Leistungen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers massgebend. Das Lehrerteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten entscheiden gemeinsam. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Rektor.
² Das Lehrerteam der betreffenden Klasse und die Erziehungsberechtigten entscheiden unter Berücksichtigung der Wünsche des Schülers. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der Rektor.	² Ausnahmsweise ist auf Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers sowie im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten ein Wechsel der Niveaurekurse während des Semesters möglich.

Aus denselben Überlegungen heraus, aufgrund derer ein Schulartenwechsel bei Einigkeit zwischen Lehrerteam des betreffenden Schülers und den Erziehungsberechtigten (vgl. § 24 Abs. 5) auch während des Schuljahres möglich sein soll, soll ein Wechsel des Niveaurekurses während des Semesters ermöglicht werden, sofern sich diesbezüglich das Lehrerteam des betreffenden Schülers und die Erziehungsberechtigten einig sind. Frühere Wechsel schaffen schnellere Anschlüsse im neuen Niveau und können sich begünstigend auf die Motivation

und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auswirken, gerade weil Frustrationen, Misserfolgserlebnisse oder Unterforderung damit abgebaut werden können. Aus pädagogischer Sicht ist es nicht sinnvoll, mit dem Vollzug des Niveauwechsels zuzuwarten, wenn die Voraussetzungen für den Niveauwechsel schon früher gegeben und sich die definierten Beteiligten über die Massnahme einig sind.

Analog wie bei Wechseln der Schulart sind die zentralen Faktoren für Wechsel der Niveaueurse während des Semesters die ausdrückliche Empfehlung des Lehrerteams des betreffenden Schülers sowie das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Kann das Lehrerteam des betreffenden Schülers einen früheren Niveauwechsel nicht empfehlen und bzw. oder sind die Erziehungsberechtigten mit der Empfehlung des Lehrerteams betreffend einem früheren Niveauwechsel nicht einverstanden, kann der Niveauwechsel während des Semesters nicht vollzogen werden.

§ 27a Absenzen

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
§ 27a <i>Absenzen</i>	§ 27a <i>Absenzen</i>
Im Zeugnis der Sekundarstufe I werden bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen festgehalten.	¹ Im Zeugnis der Sekundarstufe I werden bewilligte bzw. begründete und nicht bewilligte bzw. unbegründete Absenzen in Halbtagen festgehalten. ² Als Absenz eines Halbtages gilt das Fehlen von mehr als einer Lektion an einem Vor- oder Nachmittag.

Gemäss § 21 Abs. 3 Bst. c SchulG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen. Nicht bewilligte Absenzen sind voraussehbare Absenzen, für welche bei der zuständigen Person keine Bewilligung eingeholt wurde oder voraussehbare Absenzen, die nicht bewilligt wurden (z.B. Es wurde kein Gesuch um Ferienverlängerung eingereicht bzw. das Gesuch wurde abgelehnt). Eine Absenz ist nicht begründet, wenn die Erziehungsberechtigten das Fernbleiben vom Unterricht nicht begründen (z.B. Keine Begründung bei krankheitsbedingter Abwesenheit von der Schule). Mangelhafte und unglaubwürdige Begründungen sind durch die Schulleitungen bzw. Lehrpersonen kritisch zu prüfen und zu hinterfragen.

Absenzen werden im Zeugnis ausschliesslich in Halbtagen angegeben. Unter einem Halbtag wird das Fehlen von mehr als einer Lektion pro Vor- bzw. Nachmittag verstanden.

Nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen wird das Zuspätkommen zum Unterricht und allfällige Schnuppertage.

Längere Absenzen aus persönlichen Gründen (Krankheit, Unfall etc.), die von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern den Schulverantwortlichen gemeldet werden, werden ge-

mäss § 6 Abs. 2 des Promotionsreglements unter der Zeugnisrubrik "Bemerkungen" begründet.

§ 28 Geltungsbereich (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>¹ Die für den Übertritt von der Sekundarschule an die Fachmittelschule, an die Wirtschaftsmittelschule sowie ans Gymnasium massgebliche Erfahrungsnote wird mit den Zeugnisnoten wie folgt berechnet:</p> <p>² Deutsch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Französisch mündlich und schriftlich (Durchschnitt) plus Englisch mündlich und schriftlich (Durchschnitt), plus Arithmetik/Algebra plus Geometrie plus Welt- und Umweltkunde und Naturlehre (Durchschnitt) geteilt durch sechs.</p>	<p>¹ Dieser Abschnitt regelt die Zuweisung der Schüler von der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule der gemeindlichen und privaten Schulen in die kantonalen Schulen.</p> <p>² Mit kantonalen Schulen werden das Kurzzeitgymnasium, die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule bezeichnet.</p> <p>³ Das Aufnahmeverfahren an die Berufsmaturitätsschule ist in den Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung geregelt.</p>

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist nötig, da die Übertrittsmöglichkeiten in kantonale Schulen in verschiedenen Reglementen bzw. Ausführungsbestimmungen beschrieben werden. So werden Zuweisungs- und Aufnahmeverfahren und damit verbundene Übertritte von der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule ins Gymnasium wie auch diejenigen von der 3. Klasse der Sekundarschule in die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule im Reglement über die Promotion an öffentlichen Schulen (412.113), solche von der 1. Sekundarklasse ins Gymnasium im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (Übertrittsreglement; BGS 412.114) und diejenigen von der 3. Klasse der Sekundarschule an die Berufsmaturitätsschulen in den Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (BGS 413.111) geregelt. Die Erfahrungsnote wird neu in § 33 geregelt.

§ 28a Gymnasium

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>¹ Schüler, die im ersten Semester der 2. oder 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveauekurs in Französisch und Mathematik zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 5,20 erreichen, können prüfungsfrei übertreten.</p> <p>² Schüler, die im ersten Semester der 2. oder 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveauekurs zugewiesen sind und im Zeugnis die Er-</p>	<p>¹⁻⁴ aufgehoben.</p>

<p>fahrungsnote von mindestens 4,80 erreichen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.</p> <p>³ Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaurekurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2.</p> <p>⁴ Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 3 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.</p>	
---	--

§ 29 Grundsatz (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>¹ Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveaurekurs in Französisch und Mathematik zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 5,0 erreichen, können prüfungsfrei übertreten.</p>	<p>¹ Ziel dieses Übertrittsverfahrens ist es, betroffene Schüler am Ende der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule derjenigen kantonalen Schule zuzuweisen, für die sie aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung die Voraussetzungen mitbringen.</p>
<p>² Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveaurekurs zugewiesen sind und im Zeugnis eine Erfahrungsnote von mindestens 4,50 erreichen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.</p>	<p>² Massgebend ist der von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten, unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Schülers, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.</p>
<p>³ Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 2 nicht erreichen oder in Französisch oder Mathematik nicht dem höchsten</p>	

<p>Niveaukursum zugewiesen sind, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen, wobei die Erfahrungsnote für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt wird.</p> <p>⁴ Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaukursum führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1–3.</p> <p>⁵ Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 4 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.</p>	
--	--

Der Bildungsrat erachtet das bisherige Übertrittsverfahren der Sekundarstufe I in die kantonalen Schulen in seiner Reduziertheit auf einen Notenschnitt als nicht mehr angemessen. Deshalb soll es gemäss dem Beschluss des Bildungsrates vom 14. Dezember 2011 dem auf einer ganzheitlichen Beurteilung aufbauenden Übertrittsverfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I angepasst werden. Mit § 29 dieses Reglements wird diese Angleichung in Bezug auf die Grundsätze des Verfahrens umgesetzt, indem eine analoge, dem § 2 des Übertrittsreglements entsprechende Formulierung für das neue Verfahren festgehalten wird.

§ 29a Wirtschaftsmittelschule

Vorschlag	
<p>¹ Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule dem höchsten Niveaukursum in Französisch und Mathematik zugewiesen sind, können unter folgenden Bedingungen prüfungsfrei übertreten:</p> <p>a) in die Abteilung Berufsmatura mit einer Erfahrungsnote von 5,00:</p> <p>b) in die Abteilung Handel mit einer Erfahrungsnote von 4,80</p> <p>² Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule in Französisch und Mathematik dem höchsten Niveaukursum zugewiesen sind, werden unter folgenden Bedingungen zur Aufnahmeprüfung zugelassen:</p> <p>a) in die Abteilung Berufsmatura: mit einer Erfah-</p>	<p>¹⁻⁵ aufgehoben.</p>

<p>rungsnote von 4,50</p> <p>b) in die Abteilung Handel: mit einer Erfahrungsnote von 4,30</p> <p>Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird die Erfahrungsnote mit einem Drittel und die Prüfung mit zwei Dritteln gewichtet.</p> <p>³ Schüler, die im ersten Semester der 3. Sekundarklasse einer öffentlich-rechtlichen Schule die Erfahrungsnoten gemäss Abs. 2 nicht erreichen oder in Französisch oder Mathematik nicht dem höchsten Niveauekurs zugewiesen sind, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen, wobei die Erfahrungsnote für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt wird.</p> <p>⁴ Für Schüler aus Privatschulen, die in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik die Lehrpläne und Lehrmittel des Kantons Zug verwenden und in Französisch und Mathematik Niveaueurse führen, gelten die Bestimmungen der Abs. 1–3.</p> <p>⁵ Schüler aus Privatschulen, die die Bedingungen von Abs. 4 nicht erfüllen, werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn die Schule bestätigt, dass ein gleichwertiges Niveau erreicht worden ist. Die Erfahrungsnote wird für das Bestehen der Prüfung nicht gezählt.</p>	
--	--

§ 30 Übertritte (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
<p>¹ Für das Gymnasium umfasst die Aufnahmeprüfung für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch den Rektor und das Amt für gemeindliche Schulen.</p> <p>² Für die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.</p> <p>³ Die Durchführung der Aufnahmeprüfungen ist Sa-</p>	<p>¹ Erfüllen Schüler der 2. Sekundarklasse die Voraussetzungen, können sie in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums übertreten.</p> <p>² Erfüllen Schüler der 3. Sekundarklasse die Voraussetzungen, können sie entweder in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums, die Wirtschaftsmittelschule oder die Fachmittelschule übertreten.</p>

che der einzelnen Schule.	
---------------------------	--

Sämtliche in diesem Reglement beschriebenen Übertrittsmöglichkeiten von der 2. und 3. Klasse der Sekundarschule in die deklarierten kantonalen Schulen werden in § 30 beschrieben.

§ 31 Übertrittskommission II (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
Bisheriger § 31	<p>¹ Die von der Direktion für Bildung und Kultur eingesetzte Übertrittskommission II hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie organisiert und koordiniert den Abklärungstest für den Besuch der kantonalen Schulen;</p> <p>b) sie trifft den Zuweisungsentscheid,</p> <ul style="list-style-type: none"> - sofern Schüler am Abklärungstest teilnehmen; - sofern es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts eines Schülers in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule nicht möglich ist, eine Zuweisung vorzunehmen; - in begründeten Ausnahmesituationen gemäss § 36 Abs. 4. <p>c) sie begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren von der Sekundarschule in die kantonalen Schulen.</p>

Zuständig für das neue Übertrittsverfahren der Sekundarstufe I soll eine neu zu bildende Übertrittskommission sein, die von der Direktion für Bildung und Kultur eingesetzt wird. Die Mitglieder können aus der bestehenden Prüfungskommission rekrutiert werden und/oder mit anderen bzw. weiteren Mitgliedern ergänzt bzw. ersetzt werden. Die neue Übertrittskommission II ist für die Erstellung, Koordination, Organisation und Durchführung des Abklärungstests verantwortlich. Zudem trifft sie den Zuweisungsentscheid in den beschriebenen Situationen und teilt diesen beschwerdefähigen Entscheid den Betroffenen schriftlich mit. Die Übertrittskommission II begleitet und überwacht das Übertrittsverfahren von der Sekundarschule in die kantonalen Schulen und stellt allenfalls Antrag um Änderung sowie Optimierung des Verfahrens an den Bildungsrat, wenn die Entwicklung und die Erfahrungen dies als angezeigt erscheinen lassen.

§ 32 Zuweisung (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
Bisheriger § 32	<p>¹ Die Zuweisung richtet sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers.</p> <p>² Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:</p> <p>a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;</p> <p>b) die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden, und der Verlauf der Entwicklung des Schülers im ersten Semester des Schuljahres, an dessen Ende ein Übertritt in eine kantonale Schule beabsichtigt ist;</p> <p>c) die Lern-, Sozial- und Selbstkompetenzen des Schülers;</p> <p>d) die Neigungen und Interessen des Schülers.</p> <p>³ Diesbezügliche Feststellungen sind von der Lehrperson in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen festzuhalten.</p>

Um Beurteilen und Fördern auch beim Übertritt von der Sekundarschule in die kantonalen Schulen Rechnung zu tragen, ist es nötig, die Zuweisung auf eine ganzheitliche Beurteilung abzustützen. Die Zuweisungsgrundlage soll sich sowohl auf die Lernleistungen wie auch auf die überfachlichen Kompetenzen der Schülerin bzw. des Schülers, auf den Verlauf der Entwicklung und auf den Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern abstützen. Massgebend ist eine Gesamtbeurteilung aller Kriterien. Die Motivation und das Interesse, eine kantonale Schule besuchen zu wollen, sowie die Vorstellungen der Schülerin, des Schülers über den eigenen schulischen und beruflichen Werdegang sind weitere wichtige Faktoren, die in die Gesamtbeurteilung einbezogen sein müssen.

Auch die mutmassliche Entwicklung der Schülerin, des Schülers ist dabei mit zu berücksichtigen. Erfüllt eine Schülerin, ein Schüler die Voraussetzungen für den Besuch einer kantonalen Schule nicht eindeutig oder nur sehr knapp, kann z. B. eine positiv verlaufende Leistungsentwicklung in Bezug auf die Fachkompetenz und andere überfachliche Kompetenzen eine Zuweisung in eine kantonale Schule begünstigen.

Die bis anhin massgebende Erfahrungsnote ist künftig nur noch eines von verschiedenen unter § 32 beschriebenen Kriterien für den Übertritt in eine kantonale Schule, aber nicht mehr das massgebende Kriterium. Grundsätzlich sollen die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden, fokussiert und in die Gesamtbeurteilung einbezogen werden. Ein Zu-

weisungsentscheid darf sich künftig deshalb nicht mehr einseitig auf die Erfahrungsnote abstützen. Gerade bei Leistungen, die nicht eindeutig für eine Zuweisung in eine kantonale Schule sprechen, ist die sorgfältige Beurteilung der weiteren Kriterien verstärkt von Bedeutung.

§ 33 Erfahrungsnote

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p>¹ Voraussetzung für die Berechnung der Erfahrungsnote ist der Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern.</p> <p>² Die Erfahrungsnote wird mit den Zeugnisnoten wie folgt berechnet:</p> <p>Die Summe aus Deutsch plus Französisch plus Englisch plus Arithmetik/Algebra plus Geometrie plus Durchschnitt aus Welt- und Umweltkunde und Naturlehre wird durch sechs geteilt.</p>

Da für den Besuch einer kantonalen Schule der Besuch des höchsten Niveaus in den Niveaufächern vorausgesetzt wird, wird diese Vorgabe bei der Berechnung der Erfahrungsnote auch berücksichtigt.

Die Formel zur Berechnung der Erfahrungsnote muss im Promotionsreglement auf das Schuljahr 2013/14 angepasst werden. Auf eine mündliche und schriftliche Zeugnisnote in allen Sprachenfächern wird künftig verzichtet (vgl. § 9 und § 22). In allen Sprachfächern wird künftig nur noch eine Note im Zeugnis ausgewiesen.

§ 34 Zuweisungsgespräch und Zuweisungsentscheid (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p>¹ Die Klassenlehrperson der 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule ermittelt im Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Schüler bis spätestens 15. März, ob die Fähigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung des Schülers der gewünschten kantonalen Schule entsprechen.</p> <p>² Der Zuweisungsentscheid wird von den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Schülers bis spätestens 15. März</p>

	gefällt.
--	----------

Zentrales Element und obligatorischer Bestandteil im neuen Übertrittsverfahren der Sekundarstufe I ist das Zuweisungsgespräch sowie der Zuweisungsentscheid. Übertritte von der Sekundarschule an kantonale Schulen werden neu aufgrund einer Gesamtbeurteilung und unter Berücksichtigung von B&F geregelt. Da die Zuweisungsentscheide bis spätestens 15. März gefällt sein müssen, muss das Zuweisungsgespräch mit den betreffenden Jugendlichen bis spätestens zu diesem Zeitpunkt geführt sein. Damit wählt man der Einfachheit und Kongruenz halber dieselben Termine, die auch im Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I gelten.

Die in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen festgehaltenen Beurteilungen der Lehrperson bilden die Grundlage für das Zuweisungsgespräch. Am Zuweisungsgespräch soll gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen geklärt werden, ob die Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen und die mutmassliche Entwicklung der Schülerin, des Schülers der gewünschten kantonalen Schule entsprechen. Erfüllt ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche die Voraussetzungen der gewünschten kantonalen Schule und sind sich die Erziehungsberechtigten sowie die Klassenlehrperson (unter Berücksichtigung der Beurteilung des Lehrerteams der betreffenden Klasse) über eine Zuweisung an die betroffene kantonale Schule einig, unterzeichnen die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und der Jugendliche bzw. die Jugendliche einen entsprechenden Zuweisungsentscheid. Dieser berechtigt die Schülerin, den Schüler zum Besuch der zugewiesenen kantonalen Schule im kommenden Schuljahr. Sobald eine Schülerin, ein Schüler die kantonale Schule besucht, gelten die Promotionsbedingungen der betreffenden Schule.

Kann die Klassenlehrperson (unter Berücksichtigung der Beurteilung des Lehrerteams der betreffenden Klasse) die Zuweisung an eine gewünschte kantonale Schule nicht unterstützen, so dass die Klassenlehrperson den Zuweisungsentscheid nicht unterzeichnet, kann sich die Schülerin, der Schüler zum Abklärungstest anmelden, sofern sie bzw. er die Voraussetzungen betreffend Zulassung zum Abklärungstest erfüllt (vgl. § 35).

In der Sekundarschule ist künftig zwischen den ordentlichen Orientierungsgesprächen gemäss Abs. 1 sowie 2 und den Zuweisungsgesprächen im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren von der Sekundarschule an eine kantonale Schule zu unterscheiden. Sofern eine Zuweisung an eine kantonale Schule an einem Zuweisungsgespräch gemäss § 34 erfolgt, muss das Orientierungsgespräch nicht mehr durchgeführt werden. Erfolgt keine Zuweisung an eine kantonale Schule weder von der Klassenlehrperson noch von der Übertrittskommission II aufgrund des Abklärungstests, bleibt die Schülerin, der Schüler in der Regel weiterhin in der 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule. Bei diesen Schülerinnen und Schülern ist im Rahmen der Berufsfindung und insbesondere von Stellwerk 8 weiterhin ein Orientierungsgespräch zu führen, sofern die entsprechenden Inhalte nicht schon am Zuweisungsgespräch besprochen worden sind.

§ 35 Abklärungstest (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p>¹ Sofern die Klassenlehrperson die Zuweisung nicht unterstützt und somit kein Zuweisungsentscheid vorliegt, kann der Schüler auf Anmeldung am Abklärungstest teilnehmen, wenn er die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a) Besuch des Niveaus A in den Niveaufächern;</p> <p>b) eine Erfahrungsnote von mindestens 4.50 für die Fachmittelschule und die Wirtschaftsmittelschule sowie von 4.80 für das Kurzzeitgymnasium im ersten Semester des betreffenden Schuljahres.</p> <p>² Die Anmeldung zum Abklärungstest erfolgt bis spätestens 20. März durch den Schüler. Der Anmeldung beizulegen sind:</p> <p>a) Kopien der Zeugnisnoten der 1., 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarschule;</p> <p>b) Kopien der von der Klassenlehrperson ausgefüllten Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen.</p> <p>³ Für das Gymnasium umfasst der Abklärungstest für Schüler der 2. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten drei Semester, für Schüler der 3. Sekundarklasse den Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule. Die Stoffabgrenzung erfolgt durch die Übertrittskommission II.</p> <p>⁴ Für die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule wird der Unterrichtsstoff der ersten fünf Semester der Sekundarschule geprüft.</p> <p>⁵ Ergibt sich aus dem Ergebnis des Abklärungstests keine eindeutige Entscheidungsgrundlage für den Zuweisungsentscheid, findet ein Gespräch der Übertrittskommission II mit den Erziehungsberechtigten und den Schülern statt.</p> <p>⁶ Die Übertrittskommission II trifft aufgrund der Ergebnisse beim Abklärungstest sowie bei nicht</p>

	eindeutigen Ergebnissen aufgrund der Vorakten und des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen bis spätestens Ende April den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid.
--	---

Das künftig von der Übertrittskommission II praktizierte Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler ohne entsprechenden Zuweisungsentscheid in die kantonalen Schulen soll so weit als möglich dem Verfahren bei fehlenden Einigungen angepasst werden, welches im Übertrittsverfahren der Primarstufe-Sekundarstufe I umgesetzt wird. In Anbetracht der Unterschiedlichkeit der Voraussetzungen an den beiden Schnittstellen und des damit verbundenen Aufwands des Verfahrens bei fehlender Einigung kann mit dem gezeichneten Aufnahmeverfahren auf der Sekundarstufe I eine angepasste und sinnvolle Lösung erzielt werden.

Die mit dem Abklärungstest verbundenen Regelungen sollen mit dem neuen Verfahren zudem vereinfacht werden. Einerseits wird der Abklärungstest der verschiedenen kantonalen Schulen koordiniert, d. h., dass künftig nur noch ein und derselbe Abklärungstest für das Kurzzeitgymnasium, die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule stattfinden wird und zusätzlich zum selben Termin. Andererseits werden die Zulassungsbedingungen zum Abklärungstest für Schülerinnen und Schüler aus gemeindlichen und privaten Schulen vereinheitlicht. Überdies entfällt das komplizierte und aufwändige Verrechnungsverfahren der Prüfungsergebnisse mit den Erfahrungsnoten.

Ist das Ergebnis des Abklärungstests eindeutig, entscheidet die Übertrittskommission II ohne Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen. Bei nicht eindeutigen Ergebnissen des Abklärungstests, d. h. bei Resultaten, die knapp die Anforderungen der aufnehmenden kantonalen Schule nicht erfüllen, führt die Übertrittskommission II Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen. Sie entscheidet anschliessend unter Berücksichtigung der Vorakten (Zeugnisnoten der 1., 2. und 3. Sekundarklasse, Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen) sowie des Gesprächs mit den Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen über die Zuweisung. Sämtliche Entscheide der Übertrittskommission II beim ordentlichen Verfahren werden jeweils bis Ende April gefällt, ungeachtet dessen, ob es sich um eindeutige oder auch nicht eindeutige Ergebnisse beim Abklärungstest handelt.

Die Stoffabgrenzung basiert auf denselben gesetzlichen Grundlagen, die bis anhin galten. Eine entsprechende Kommunikation an die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule obliegt künftig der Übertrittskommission II.

§ 36 Spezialfälle (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	¹ Ergebnisse ausserkantonomer Zuweisungsver-

	<p>fahren werden anerkannt.</p> <p>² Bei Schülern, die erst im Verlauf des Schuljahres in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule eingetreten sind, ist die Beurteilung durch den ehemaligen Klassenlehrer beim Zuweisungsentscheid nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.</p> <p>³ Ist es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts eines Schülers in die 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule nicht möglich, eine Zuweisung vorzunehmen, entscheidet die Übertrittskommission II individuell über das Zuweisungsverfahren.</p> <p>⁴ Sofern ein Schüler nach dem offiziellen Zuweisungsverfahren den kantonalen Schulen ein Aufnahmegesuch einreicht, entscheidet die Übertrittskommission in begründeten Ausnahmesituationen individuell über die Zuweisung.</p>
--	--

Abs. 1 bis 3 sind analoge Bestimmungen, wie sie das Übertrittsverfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I ebenfalls kennt. Aus der beinahe 20-jährigen Erfahrung mit dem Übertrittsverfahren I hat sich gezeigt, dass diese Bestimmungen nötig sind. Sie wurden teilweise nicht von Beginn des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens I eingeführt, sondern erst im Laufe der Zeit, da die Entwicklung den Bedarf dieser Änderungen anzeigte.

Abs. 1: Allfällige Zuweisungen an eine kantonale Schule, welche Schülerinnen und Schüler mitbringen, die in den Kanton Zug ziehen, werden vom Kanton Zug anerkannt.

Abs. 2: Es kann vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund eines Umzugs erst im Verlauf des Schuljahres in eine 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule eintreten. In diesen Fällen ist beim Zuweisungsentscheid die Beurteilung der ehemaligen Klassenlehrperson nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen.

Abs. 3: Sofern die Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts einer Schülerin, eines Schülers in eine 2. oder 3. Klasse der Sekundarschule und mangels genügender Entscheidungsgrundlagen bzw. fehlender Beurteilung der ehemaligen Klassenlehrperson nicht über die Zuweisung in eine kantonale Schule entscheiden kann, entscheidet die Übertrittskommission II individuell über die Zuweisung und das damit verbundene Verfahren.

Abs. 4: Die Erfahrungen haben gezeigt, dass einzelne Jugendliche nach Ablauf des ordentlichen Übertrittsverfahrens Sekundarschule - kantonale Schulen, d. h. künftig nach dem 10. März, um Aufnahme in einer kantonalen Schule ersuchen, dies meist aufgrund von Änderungen in der Laufbahnplanung und aufgrund von Zuzügen aus dem Ausland. In diesen und in weiteren Fällen (z.B. bei noch ungenügenden Deutsch- oder beispielsweise Französisch-

kenntnissen bei Zuzügen aus dem Ausland und gleichzeitig hohem Leistungsvermögen) kann die Übertrittskommission II individuell über die Zuweisung und das damit verbundene Verfahren entscheiden. Operativ kann dabei die aufnehmende kantonale Schule die Voraussetzungen bei diesen Schülern prüfen, die Gespräche führen und Antrag an die Übertrittskommission II stellen. Der Entscheid selbst liegt bei der Übertrittskommission II.

§ 37 Rückmeldegespräche (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	<p>¹ Der Präsident der Übertrittskommission II kann eine gemeinsame Konferenz der Klassenlehrer der 1. Klassen der kantonalen Schulen mit den ihren Schulen zuweisenden Klassenlehrpersonen der 2. und 3. Sekundarklassen einberufen. Der Rektor der Wirtschaftsmittelschule, der Rektor der Fachmittelschule und der Rektor des Kurzzeitgymnasiums organisieren diese. Anlässlich dieser Konferenz werden die Beobachtungen ausgetauscht.</p> <p>² Bei Bedarf kann der Klassenlehrer der 1. Klasse der kantonalen Schule ein Einzelgespräch mit der Lehrperson der 2. und 3. Sekundarklasse führen.</p>

Im Sinne einer Schnittstellenbewirtschaftung und -optimierung haben sich die Rückmeldegespräche im Übertrittsverfahren Primarstufe-Sekundarstufe I sehr bewährt. Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine ähnliche Veranstaltung auch an der Schnittstelle Sekundarschule - kantonale Schulen. Diese kann vom Präsidenten der Übertrittskommission II einberufen werden. Die Rektoren der kantonalen Schulen organisieren die Konferenz, an welcher sich die Lehrpersonen der 1. Klassen der kantonalen Schulen mit den ihren Schulen zuweisenden Klassenlehrpersonen der 2. und 3. Sekundarklassen austauschen können. Geleitet wird die Konferenz vom Präsidenten der Übertrittskommission II. Gemeinsame Schwerpunktthemen, gesammelte Erfahrungen mit dem Übertrittsverfahren II, Optimierungsmöglichkeiten können u.a. an dieser Konferenz besprochen werden. Zudem kann die Veranstaltung eine Plattform bieten, um Informationen zum Übertrittsverfahren II zu vermitteln. Da die Schnittstellenbewirtschaftung der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II ein Kernanliegen der kantonalen Fachgruppen ist (Projekt Partizipation), ist die Themenabstimmung mit den kantonalen Fachgruppen vorgängig zu abzusprechen. Um Redundanzen zu vermeiden, werden die Rückmeldegespräche nur nach Bedarf einberufen.

Die Klassenlehrer der 1. Klasse der kantonalen Schulen können auch Einzelgespräche mit den zuweisenden Klassenlehrpersonen der 2. und 3. Sekundarklassen führen, um ihre Beobachtungen zu besprechen.

§ 38 Rechtsmittel (neu)

Bisherige Bestimmung	Vorschlag
	Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.